



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

10. Die Lex Angliorum

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

storische Notizen pflegen sonst in den Gesetzen zu fehlen. Die dreimalige Wiederkehr bei derselben Norm scheint mir die sachliche Bedeutung zu fordern. Die Verweisungsklausel ergibt daher die Annahme, daß nicht konträre Substitution vorgeschrieben war, sondern umständlichere Vorschriften existierten, die nicht in kurzen Worten ausgedrückt werden konnten und deshalb durch Verweisung in Kraft gesetzt wurden. Wenn nun die konträre Substitution wegen ihrer unmöglichen Folgen abzulehnen ist, so steht dies Ergebnis mit den Substitutionsstellen nicht in Widerspruch, sondern ergibt nur einen weiteren Grund, die Sachdeutung vorzuziehen.

Die quellenmäßige Begründung der Erniedrigungshypothese geht in letzter Linie auf die alte Ständetheorie zurück. Weil man es für sicher hielt, daß die unteren Freien, die ingenui der Lex Chamavorum derselbe Stand waren wie die Gemeinfreien der merowingischen Volksrechte, so hat man aus dem Verhältnisse der vermeintlich für denselben Stand geltenden verschieden hohen Wergelder die Bußerniedrigung erschlossen. Die Erniedrigungshypothese ist dogmengeschichtlich gesehen, nichts anderes als eine Folgerung aus der alten Lehre, die jetzt dazu dient, ihre eigene Grundlage zu beweisen<sup>1)</sup>. Sobald man die Ständelehre als Problem behandelt, verliert die Erniedrigungshypothese ihre quellenmäßige Begründung, so daß die Analogie des salischen Wergeldes ohne Hindernis zu ihrer Ablehnung führt.

10. Der Schluß aus der Höhe der salischen Wergelder auf das Wergeld der anderen Franken ist von unserer Deutung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum unabhängig, aber er führt zu demselben Ergebnisse. Die Franci haben allein dasjenige hohe Wergeld, das die Gemeinfreien wegen der salischen Analogie haben müssen. Die Wergeld-

<sup>1)</sup> Die Erzählung Münchhausens, daß er sich an seinem eigenen Zopfe aus einem Sumpf gezogen habe, wird als physikalisch unmögliches Kunststück belacht. Aber in der Wissenschaft gelingen solche Kunststücke. Es kommt nicht selten vor, daß eine alte Lehrmeinung wegen derjenigen Folgerungen festgehalten wird, die aus ihr gezogen wurden und deren Abhängigkeit der Beurteiler nicht kennt. Diese Ausläuferwirkung ist eine Form der *petitio principii*, aber eine besonders geartete Form. Für ihre methodologische Bezeichnung läßt sich der Ausdruck »Münchhausenstütze« verwenden. Auch die große Bußerniedrigung hat in der Ständekontroverse als Münchhausenstütze gewirkt und übt diese Funktion noch heute.



gleichung bestätigt die Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung.

11. Die gleiche Bedeutung hat die Wergeldvergleichung auch für die Lex Angliorum. Nicht nur wegen der Gleichheit der Bußabstufung, sondern auch deshalb, weil die ripuarischen Wergelder für die Beurteilung der Lex Angliorum in erster Linie in Betracht kommen. Die Lex Ripuaria ist in ihr maßgebend benutzt worden. Sobald man erkennt, daß damals der ripuarische Gemeinfreie 600 Kleinschillinge hatte, dann wird die Standesgleichheit der thüringischen Adalinge mit diesen Gemeinfreien auch durch die Wergeldgleichung bestätigt. Außerdem allerdings durch Einzelheiten der Benutzung (vgl. § 31, Nr. 8 a. E.).

12. BRUNNER hat trotz der von mir geltend gemachten sachlichen Argumente an der Hypothese der großen Bußerniedrigung unentwegt festgehalten<sup>1)</sup>. Sie ist eben für seine Ständelehre genau so unentbehrlich, wie der Latinismus beim homo Francus. Der sachliche Fehlgriff und der methodische sind zusammen notwendig, aber primär ist der methodische. Auch die Hypothese der Bußerniedrigung ist daher eine indirekte Folge des Latinismus, der Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei den Standesbezeichnungen. BRUNNER hat die Übersetzungsfrage nicht nur selbst unterlassen, sondern er hat sie auch unter Stillschweigen begraben, nachdem sie von mir gestellt war. KONRAD BEYERLE leugnet den Latinismus, weil er in ihm selbst befangen ist. Auch bei ihm erscheinen als Adlige der Chamaven die »Homines Franci«, Homines mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben (a. a. O. S. 397 Absatz).

13. Die Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei ingenus ist BRUNNERS Polemik zugute gekommen. Das Eingehen auf die Äquivalenz mußte seiner Ständelehre schaden, wie er sie auch beantwortet hätte. Die Übersetzung von ingenus mit »frei« hätte für die Lex Chamavorum geschadet, die Übersetzung mit »adaling« für die Lex Angliorum, und das Anerkenntnis des wirklichen Sachverhaltes, der doppelten Übersetzungsmöglichkeit, für beide Gesetze zugleich.

<sup>1)</sup> Handb. I Bd. 2 S. 322.